

- ☞ Zunächst wäre die Frage interessant, ob für den betroffenen Bereich überhaupt gültige Abgrabungs- genehmigungen und Rekultivierungsaufgaben bestehen, die die eindeutigen Festsetzungen des Landschafts- planes tangieren oder auch nur in Frage stellen. Dann ist ggf. die Frage zu klären, ob diese angesichts der artenschutzrechtlichen Dimension im Range vorgehen.
- ☞ Das Argument der „störenden Verkraterung der Landschaft“ für eine Befreiung nach § 69 LG, so wie in der Beratungsvorlage niedergelegt, kann so nicht bestehen bleiben und eine Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles rechtfertigen.
- ☞ Die Behauptung, die Habitate der besonders geschützten Arten (Amphibien) seien künstlich gespeist und nicht von Bestand, bedarf des Nachweises. Selbst wenn es so wäre, was wir aus gutem Grund bezweifeln müssen, ist dies noch kein Grund für eine Verfüllung, denn der Schutzzweck zum LB 89 bzw. 90 bezieht sich nicht nur auf das Gewässer.
- ☞ Bezüglich der angeblichen Gefahrenabwehr durch Böschungssicherung im Neigungswinkel 1:3 fehlt eine plausible Begründung, warum die bewaldeten Hänge eine Gefahr darstellen und warum die Steilböschung im Westen (an Ackerflächen grenzend) nicht durch andere Maßnahmen (techn. Maßnahmen, Zaun, steilere Böschungswinkel als 1:3) gesichert werden können. Immerhin liegt zwischen Steilböschung und Gewässerrand eine Fläche von über 50 m, die zur Zeit mit Betonresten überdeckt ist (unseres Wissens nicht legal).
- ☞ Unabhängig davon, ob eine Böschungssicherung irgendwo notwendig ist, ob das Gewässer auf Dauer Bestand haben kann, ob die Verkraterung der Landschaft die Odenkirchener Bevölkerung oder auch nur die VertreterInnen der Unteren Landschaftsbehörde massiv stört, ist das, was artenschutzrechtlich bereits bekannt ist und auch das, was man mangels Bestandserhebungen u.U. noch nicht weiß, Grund genug, einen detaillierten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen, der die aufgeworfenen Fragen klärt – auch dann, wenn der vorgesehene Eingriff unzulässig ist, wovon wir ausgehen.

Er ist schon deshalb unerlässlich, weil die Betriebsflächen nördlich des Geschützten Landschaftsbestand- teils Nr. 90 in Kürze aufgegeben und rekultiviert werden sollen/müssen, was wiederum artenschutzrecht- liche Belange tangiert. Er ist auch notwendig, weil bis dato Teile des geschützten Landschaftsbestandtei- les **widerrechtlich verfüllt wurden und immer noch werden (!)**, wobei sich die Frage stellt, wie diese Verfüllungen rückgängig zu machen und die betroffenen Flächen im Sinnen der Schutzgebietsfestsetzun- gen und des Artenschutzes zu gestalten sind.

Es folgt Anlage 10: Rekultivierungsplanung, die dem Beirat zu Beginn der Sitzung am 29.4.2008 vorgelegt wurde.